

Entschliebung über die Art und Zeit der Ausgabe der Stimmzettel den betreffenden Wahlbehörden überlassen, auf diesfallige Anfragen aber angeordnet habe, daß mit Ausnahme ganz kleiner Wahlabtheilungen die Stimmzettel im Allgemeinen vor dem Wahltag auszugeben seien, daß dagegen ein Verbot der Ausgabe einzelner Stimmzettel am Wahltag aus Zweckmäßigkeitsgründen unzulässig sei.

Weiter erstattete Herr Abgeordneter Mosch

150.

mündlichen Bericht der dritten Deputation über die zwischen den Beschlüssen beider Kammern bezüglich des Antrags des Herrn Abgeordneten Schreck, eine Abänderung des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1853 betreffend, bestehenden Differenzen.

Der Herr Referent legte die Gründe dar, aus denen die Deputation ein Festhalten des dießseits früher gefaßten Beschlusses und demnach ein Nichteingehen auf die Beschlüsse der ersten Kammer bevorzogene, und nachdem die Herren Abgeordneten Dr. Hertel und von Eriegern sich wiederholt über den Gegenstand ausgesprochen hatten, beschloß die Kammer

mit allen gegen 4 Stimmen:

bei dem Seite 74 des dießseitigen Berichts empfohlenen, bei der ersten Berathung genehmigten Antrage auch jetzt noch stehen zu bleiben.

Hiernächst erstattete Herr Abgeordneter von Kostitz-Drzewiecki

151.

schriftlichen Bericht der vierten Deputation über die Beschwerde resp. Petition J. G. Löhnig's und 15 Genossen, die Aufhebung des Verbots des Uhlig'schen Sonntagsblattes und die Erlassung eines Dissidentengesetzes in Sachsen betreffend.

Da nach dem Vortrage des die Petition wiedergebenden Berichts Niemand das Wort ergriff, wurde sofort zur Abstimmung übergegangen und dem Vorschlage der Deputation gemäß beschlossen:

die Beschwerde Löhnig's und Genossen, die Wiederaufhebung des Verbots des Uhlig'schen Sonntagsblattes, als erledigt zu betrachten,
einstimmig,
und

gegen 1 Stimme:

die Petition Löhnig's und Genossen auf Erlassung eines Dissidentengesetzes auf sich beruhen zu lassen.

Endlich erstattete Herr Abgeordneter von Kostitz-Drzewiecki noch Namens der vierten Deputation